



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 02.09.2021

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für die
Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Amt für Finanzen

Datum: 01.06.2021

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum: 15.06.2021

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 16.08.2021

TOP: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Begründung:

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Besteuerung auf Grundlage der Jahresrohmiere nicht mehr verfassungskonform. Deshalb ist in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz die Besteuerung auf Basis der Jahresnettokaltemiete zu regeln und die Änderung im § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird im § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz der Satz: „Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (Jahresrohmiere) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), finden entsprechend Anwendung.“ gestrichen.

Zur Konkretisierung der Anzeigepflicht wird im § 8 hinzugefügt, dass die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz nicht die Anzeige der Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja nein
Begründung:

Anlagen: 2. Änd.-satzung **keine**


Bürgermeister



Amtsleiter

.....
Ausschussvorsitzender

.....
Ausschussvorsitzender
Hauptausschuss

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Finanzausschuss

Sitzung am:

15.06.2021

<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt	
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen	

überwiesen in den Ausschuss: Hauptausschuss
Wiedervorlage: Gemeindevertretung

Ergebnis:

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Hauptausschuss

Sitzung am:

16.08.2021

<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt	
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss			
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen	

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage: Gemeindevertretung

Ergebnis:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 02.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 19.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 „**Steuermaßstab**“ wird wie folgt geändert:

„Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).“

2. Im § 5 Abs. 3 wird das Wort „Jahresrohmiete“ durch das Wort „Jahresnettokaltmiete“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.

4. Im § 8 „**Anzeigepflicht**“ wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Anmeldung oder Abmeldung einer Person nach dem Bundesmeldegesetz ersetzt nicht die Anzeige im Sinne dieser Satzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ostseebad Binz, den

Karsten Schneider
Bürgermeister